Die Ansprüche vormaliger Kassenmitglieder

aus § 28 des Krankenversicherungsgesetzes.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät
der Königlichen Eberhard-Karls-Universität Tübingen
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Felix Schurig,
Rechtsanwalt in Dresden.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

Genehmigt auf Antrag des Referenten Prof. Dr. Rietschel
am 18. Januar 1906.

Meiner lieben Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

§ 2. Zweck und Bedeutung der Bestimmungen im § 28 des Krankenversicherungsgesetzes 3

A. Begrenzung des Anspruchs.

§ 3. Der Personenkreis 6

B. Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 4. Kassenzugehörigkeit und Dauer der Mitgliedschaft 14

§ 5. Erwerbslosigkeit 21

§ 6. Unterstützungsfall 28

C. Inhalt des Anspruchs.

§ 7. Art, Umfang und Wegfall des Anspruchs 33

§ 8. Schlußbemerkung 44

Literaturverzeichnis.

Düttmann, Handausgabe zum Krankenversicherungsgesetz. Altenburg, S.-A., 1903.

Fischer bezw. **Schelcher,** Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung für das Königreich Sachsen. Bd. 1—20, Bd. 29 Heft 1—5.

Fuchsberger-Keidel, Entscheidungen des Krankenversicherungsgesetzes. Teil. 9. 2. Aufl. Gießen 1901.

Hahn, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz. 4. Aufl. Berlin-Grunewald 1905.

Häpe, Das Krankenversicherungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883. Leipzig 1885.

Hoffmann, Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches. Berlin 1902.

Honigmann, Die Arbeiter-Versorgung. Zentralorgan für das gesamte Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherungswesen im Deutschen Reiche. Jahrg. 1884—1904. Bd. 1—21. Verlag von Niemenroth und Worms in Berlin.

Köhne, Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, 10. April 1892. 2. Aufl. Stuttgart 1892.

Mugdan-Freund, Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbe-Deputation des Magistrats zu Berlin zum Reichsgesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Heft 1 und 2. Berlin und Leipzig 1886 u. 1888.

Piloty-Redenbacher, Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903. 2. Aufl. München 1904.

Petersen, Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883. 4. Aufl. Hamburg 1902.

Reger-Henle, Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, 10. April 1892. 7. Aufl. Ansbach 1904.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts (einschließlich des gesamten Arbeiter-Versicherungsrechts) Bd. 1—11 der neuen Folge (Bd. 11—20) und Bd. 21—24 (Jahrg. 1901—04); Bd. 25 (1905) Heft 1—4; Ergänzungsbd. 3 (1905) Heft 1 u. 2.

Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. Bd. 1 Berlin 1893. Bd. 2 Berlin 1905.

v. Schicker, Das Krankenversicherungsgesetz und das Hilfskassengesetz. 2. Aufl. Stuttgart 1893.

Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechtes. Leipzig 1894.

v. Woedtke, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. 5. Aufl. Berlin 1896.

Jahrbücher des Königlich Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes. Bd. 1 bis 6. 1901—1905.

Drucksachen des Reichstages. 5. Legislatur-Periode. II. Session 1882/83. Bd. 1. Von Nr. 1—87. Berlin 1883.

Verhandlungen des Reichstages. 5. Legislaturperiode. II. Session 1882/83. Bd. 6. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Nr. 196—373. Berlin 1883.

Verhandlungen des Reichstages. 8. Legislaturperiode. I. Session 1890/91. Anlagebd. 2, Nr. 141—192 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend, S. 813—1620. Berlin 1891.

Verhandlungen des Reichstages. 8. Legislaturperiode. I. Session 1890/91. Anlagebd. 3, Nr. 193—381 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend, S. 1621—2441. Berlin 1891.

Abkürzungen.

R. = Reger.
KVG. = Krankenversicherungsgesetz.
Ob.Verw.Ger. = Oberverwaltungsgericht.
Verw.Gerichtsh. = Verwaltungsgerichtshof.
Bd. = Band.
Entsch. = Entscheidung.
AV. = Arbeiter-Versorgung.
§§ ohne näheren Beisatz sind §§ des KVG.

§ 1.

Einleitung.

Das Reichsgesetz über die Krankenversicherung nimmt unter der sozialen Arbeitergesetzgebung seinem Alter nach und ganz besonders in seiner Bedeutung als Fürsorgegesetz die erste Stelle ein. Sein Hauptzweck ist darauf gerichtet, den Arbeiter bei seiner wirtschaftlichen unselbständigen Lage gegen die damit verbundenen Gefahren der Erkrankung und Verarmung zu schützen.[1])

Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der mittellose Arbeiter mit seiner Familie von einer Krankheit befallen, so geriet er gewöhnlich in bittere Not und Bedrängnis. Die Ersparnisse und Notpfennige mußten beim Wegfall des Arbeitsverdienstes zum Lebensunterhalte der Familie, zur Beschaffung von Heilmitteln und zur Bezahlung der teuren Kosten der ärztlichen Behandlung dienen. Diesem Zustande eines Arbeiters gegenüber hat nun die Sozialreform und hier eben das Krankenversicherungsgesetz eine segensreiche Einrichtung geschaffen. Der Arbeiter ist heute in den Tagen der Krankheit und Erwerbsunfähigkeit einer solchen Notlage nicht so sehr ausgesetzt. Er hat jetzt in den nach dem

[1]) Drucks. d. Reichstags 5. Legislatur-Periode II. Sess. 1882/1883 Nr. 14 S. 200 ff.

Gesetz errichteten Fürsorgestellen (Gemeindekrankenversicherung und organisierte Kassen) bestimmte Zufluchtsstätten, von denen aus er, wie er wohl weiß, jederzeit sichere Hilfe erwarten kann und darf. Der Gesetzgeber räumt ihm ein selbst erworbenes Recht, „das Fürsorgerecht", wie es Rosin bezeichnet,[1]) ein, er kann in Krankheitsfällen Unterstützungen fordern[2]).

Dieses Recht knüpft sich nach dem allgemeinen Grundsatze des Krankenversicherungsgesetzes an das Bestehen und die Dauer der Mitgliedschaft bei einer der gesetzlichen Krankenkassen und wird dem Arbeiter selbst nach Beendigung der Mitgliedschaft unter den bestimmten im § 28 des Gesetzes erwähnten Voraussetzungen erhalten. Hiernach verbleibt den Personen, die infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in allen den Unterstützungsfällen, die während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.[3])

Diese Bestimmungen, deren Auslegung in der Rechtsprechung und Praxis große Schwierigkeiten[4]) ergeben haben, sollen in folgendem eine Erläuterung finden.

[1]) Rosin Bd. 1 S. 418ff.

[2]) § 6 des KVG.

[3]) § 28 des KVG.

[4]) Nach dem Berichte der 12. Kommission — Nr. 381 S. 2342 — wurde zu § 28 bemerkt, „die Schwierigkeiten bezüglich der Bestimmungen des § 28 seien so groß, daß es besser sei, auf die Wohltaten, die derselbe für viele mit sich bringe, zu verzichten und deshalb § 28 zu streichen und die Regelung durch Statut anzustreben".

§ 2.

Zweck und Bedeutung der Bestimmungen im § 28 des KVG.

Nach dem Grundsatze des Krankenversicherungsgesetzes steht und fällt mit dem Eintritte und Austritte aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bezw. mit Erwerb oder Aufgabe bezw. Verlust der freiwilligen Mitgliedschaft die Zugehörigkeit des Arbeiters zur Krankenkasse und demzufolge mit ihr zugleich das Recht auf Unterstützung.[1])

Dieser allgemeine Grundsatz des KVG. erleidet in dem Gesetze selbst mehrere Einschränkungen. Hier ist zunächst an die Bestimmungen in §§ 11 und 27 zu denken. Sie räumen versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern, die aus der Beschäftigung und damit aus der Kasse ausgeschieden sind, die Möglichkeit ein, das Versicherungsverhältnis fortzusetzen und sich den Anspruch auf Krankenunterstützung zu sichern. Vor allem aber bildet der § 28 des KVG. eine weitere Ausnahme von der Regel, die von der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung in den §§ 11 und 27 gänzlich verschieden ist.[2])

Um den Sinn dieses Paragraphen voll zu würdigen, mag darauf hingewiesen werden, daß er in seinem ursprünglichen Wortlaut später geändert worden ist. Früher[3]) lautete er:

> „Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört

---

[1]) §§ 1, 2, 4, 19, 27, 54a des KVG.

[2]) Weyl S. 125 Anm. 3c S. 235 Anm. 2.

[3]) Fassung des Gesetzes von 1883.

haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse."

Jetzt[1]) hat er folgenden Inhalt:

„Personen, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat. Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Beteiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reiches aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden."

Während nach den erwähnten §§ 11 und 27 der Anspruch auf Krankenunterstützung erst durch eigenes Zutun, d. h. durch Erklärung und Zahlung von Beiträgen des Versicherten erlangt werden kann, so kommt das Recht aus § 28 ohne Rücksicht hierauf kraft Gesetzes zur Entstehung. Erwächst dort der Anspruch lediglich aus der Tatsache, daß eine Mitgliedschaft vorliegt, so besteht hier überhaupt keine Kassenmitgliedschaft mehr, sondern es entsteht ein neues Forderungsrecht auf Grund der früher vorhandenen, aber erloschenen Mitgliedsrechte.[2]) Indem der § 28 nur nach Beendigung der Kassenmitgliedschaft unter gewissen Voraussetzungen den Anspruch auf Krankenunterstützung gewährt, schließt er insbesondere den Fall ein, daß der Ausscheidende zugleich

---

[1]) Fassung der Novelle von 1892.

[2]) Rosin Bd. 1 S. 431.

erwerblos wird.[1]) Diese Bestimmung ist also keineswegs als eine aus dem Prinzip der Versicherung mit Notwendigkeit sich entwickelnde Folgerung anzusehen; sie hat vielmehr einem gewissen Billigkeitsgefühle ihren Ursprung zu verdanken. Es lagen hier Rücksichten auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der aus der Arbeit austretenden Arbeiter zugrunde, und der Zweck ging vornehmlich dahin, im Erkrankungsfalle den Erwerbslosen eine Wohltat zu erweisen, um einem bisher versicherten Arbeiter nicht wegen vorübergehender Arbeitslosigkeit den Vorteil der Krankenversicherung zu rauben.[2]) Damit soll dem bald nach dem Ausscheiden aus der Krankenkasse erkrankenden erwerbslosen Arbeiter bis zu dem Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis über die erste Not hinweg geholfen werden.[3])

Diese Ausnahmebestimmungen lassen ihren Schutz in beschränktem Maße gleichsam auch gegen Erwerbslosigkeit angedeihen.[4]) Der Gesetzgeber läßt hier jedenfalls dem Arbeiter, wie ohne weiteres zugegeben werden muß, seine Fürsorge in weit größerem Maße zuteil werden, als nach den allgemeinen Fürsorgegründen des KVG. anzunehmen wäre. Diese nicht zu leugnende Tatsache hat auch in der Praxis die Veranlassung zu der Behauptung gegeben, daß die Krankenkassen gerade durch die Bestimmung des § 28 des KVG. in ganz ungerechtfertigter Weise belastet und ge-

---

[1]) Entsch. d. preuß. Ob. Verw.-Ger., 2. Sen. vom 29. 4. 1886, in AV. Bd. 4 (1887) S. 155.

[2]) Verhandlungen des Reichstages I. Session 90/91 Nr. 381 S. 2341.

[3]) v. Woedtke S. 258 Anm. 1.

[4]) Bericht der achten Kommission zu § 4 der Verhandlung des Reichstages II. Session 82/83 S. 775.

schädigt würden.[1]) Zur Begründung wird angeführt, daß derjenige, der nach dem Ausscheiden aus der Kasse den freiwilligen Beitritt nach § 27 des Gesetzes versäume, auch weiterhin keinen Anspruch auf Unterstützung mehr haben solle. Es sei dieser § 28 völlig wertlos und habe nur eine Entlastung der Armenverbände, die hier einzuschreiten die Pflicht hätten, zur Folge.

Alle diese Einwendungen und Behauptungen dürften aber nach meinem Dafürhalten gegenüber der großen Fürsorge des Krankenversicherungsgesetzes nicht gerechtfertigt sein. Denn einmal hat der Gesetzgeber diese Ausnahmebestimmung nur für den Fall einer vorübergehenden Erwerbslosigkeit und nur in ganz beschränkter von bestimmten Vorraussetzungen abhängiger Weise getroffen, und anderseits würde das Fehlen einer solchen Bestimmung zu ganz unbilligen Härten gegen einzelne Arbeiter führen. So würde z. B. ein Mitglied, das bisher noch niemals die Kasse in Anspruch genommen hat, aufs äußerste benachteiligt werden gegenüber einem anderen Mitgliede, das schon in krankhaftem Zustande der Kasse beigetreten ist und infolge seiner Erkrankung innerhalb des Arbeitsverhältnisses die vollen statutenmäßigen bezw. gesetzlichen Unterstützungsansprüche auf die nicht geringe Dauer von 26 Wochen beanspruchen darf.

I. Die Begrenzung des Anspruchs.

§ 3.

Der Personenkreis.

Trotz der seit dem Inkrafttreten des KVG. vorhandenen ziemlich umfangreichen Literatur und Rechtsprechung herrscht

[1]) Bericht über die Delegiertenvers. der Ortskrankenkassen beider Mecklenburg zu Parchim v. 3. 7. 1887 in AV. Bd. 4 (1887) S. 380.

doch immer noch ein Zweifel darüber, welcher Personenkreis den Bestimmungen des § 28 des KVG. wirklich unterliegt. Es haben sich gerade in dieser Richtung bei der Auslegung des § 28 des KVG. verschiedene Parteien gebildet. Von der einen wird angenommen, daß der Gesetzgeber von vornherein die Vorteile aus § 28 sowohl den Personen, die Zwangsversicherte waren und infolge eingetretener Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausgeschieden sind, als auch den freiwilligen Kassenmitgliedern, ohne Unterschied, ob diese den Kassenbeitritt freiwillig erklärt, oder ob sie das bisherige Pflichtversicherungsverhältnis freiwillig fortgesetzt haben, hat gewähren wollen. Diese Auffassung wird auch von der Mehrzahl der Kommentatoren des KVG., darunter auch von den bekanntesten und wohl auch bedeutendsten Schriftstellern, vertreten.[1])

Gegenüber dieser Hauptpartei vertritt eine Minderheit die Meinung, daß die Bestimmungen des § 28 des KVG. von vornherein nur für **Zwangsmitglieder** geschaffen worden sind.[2])

Eine dritte Partei stellt sich auf den Standpunkt, daß der § 28 des KVG. nur auf **freiwillige Mitglieder** Anwendung finden kann. Ihre Auffassung steht ganz vereinzelt

---

[1]) Hahn S. 172; Häpe S. 93; v. Woedtke S. 259; v. Schicker S. 162; Piloty S. 217; Reger-Henle 7. Aufl. S. 150 Anm. 2, ferner: Aufsatz in Bd. 21. 04 der AV. S. 45ff. und Bd. 13 der AV. S. 617ff.; Entsch. des k. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 9. 1. 02 in AV. Jahrg. 19 (1902) S. 458 u. 3. Bd. 22. (1902) S. 358.

[2]) Köhne S. 102, Anm. 1; Düttmann (1903) S. 51 Anm. 1; Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 2. Sen. v. 29. 4. 1886 in AV. Bd. 4 (1887) S. 154; Entsch. des Herzogl. Verw.Ger. zu Braunschweig v. 1. 11. 05 in AV. 22. Jahrg. 1905.

da und ist, wie keiner weiteren Begründung bedarf, als eine ganz irrige zu bezeichnen.[1])

Wenn auch die von mir bezeichnete Hauptpartei eine große Anhängerzahl in ihrer Ansicht aufzuweisen hat, so kann ich ihre Auffassung aus folgenden Gründen nicht teilen. Zunächst mag darauf hingewiesen werden, daß sich fast durchgängig keine rechtlichen Begründungen für ihre Behauptungen vorfinden.[1]) Denn mit Ausnahme von Hahn erwähnen sämtliche und selbst v. Woedtke zu § 28 nur, daß unter „Personen" Pflicht- und freiwillige Mitglieder und auch solche, welche die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt haben, zu verstehen sind. Wie es scheint, hat sich die große Zahl der Kommentatoren wohl in der Hauptsache den Ausführungen und Meinungen des Amtsgerichtsrats Hahn hinsichtlich der Auslegung des § 28 des Gesetzes wegen des Personenkreises angeschlossen. Es scheint mir daher zu genügen, im vorliegenden Falle auch nur diese Auffassung zu widerlegen und zu prüfen, ob sie mit dem Geiste und Zwecke des Gesetzes übereinstimmt. Hahn führt zur Begründung seiner Behauptung etwa folgendes aus: „Die frühere Fassung ‚Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden usw.' ließ keinen Zweifel zu, daß der Paragraph sich auf freiwillige Mitglieder ebensowohl bezog wie auf Pflichtmitglieder. Nach dem jetzigen Wortlaute, ‚Personen, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden' können Bedenken entstehen, ob man nur von Pflichtmitgliedern sagen kann, daß sie unmittelbar infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden. Es muß jedoch im Sinne des § 28 genügen, daß die Erwerbslosigkeit wenigstens mittelbar das Ausscheiden

[1]) vgl. Sprechsaal in AV. Bd. 4 (1887) S. 262.

veranlaßt hat, und das trifft auch bei freiwilligen Mitgliedern zu, die durch Erwerbslosigkeit bewogen wurden, die Beitragszahlung einzustellen und die Kassenmitgliedschaft aufzugeben."[1])

Der Auffassung Hahns steht vor allen Dingen die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der mit diesem eingeführte Krankenversicherungszwang entgegen. Wenn auch dem Inhalte von Vorberatungen und Begründungen eines Gesetzes nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden kann wie dessen Wortlaute selbst, so darf und muß sie nach meinem Dafürhalten in Ausnahmefällen, und zwar hier für die Auslegung der keineswegs zweifelsfreien Bestimmungen des § 28 als bedeutsame Grundlage angesehen werden.

Der § 28 ist aus dem § 24 des Gesetzentwurfs hervorgegangen.[2])

In der Begründung zu diesem Paragraphen heißt es folgendermaßen:

„Nach § 24 endlich sollen auch diejenigen, welche ohne ihr Verschulden erwerbslos werden, **also nicht mehr zu denjenigen, für welche die Kasse errichtet ist,** gehören und in der Regel auch keine Beiträge mehr zahlen können, nicht sofort aufhören, Mitglieder der Kasse zu sein, sondern mindestens noch 6 Wochen lang unter Stundung der Beiträge ihre eventuellen Unterstützungsansprüche behalten."[3])

Es ist hier den Worten „für welche die Kasse errichtet ist" eine besondere Beachtung zu schenken.

Sie lassen ohne weiteres die Schlußfolgerung zu, daß die wohltätigen Bestimmungen des § 28 von vornherein nur den

[1]) AV. Bd. 13 S. 618ff.; Hahn Anm. 1aa S. 172/73.

[2]) Drucksachen des Reichstages II. Session 1882/83 Nr. 14 S. 39.

[3]) Drucksachen des Reichstags II. Session 1882/83 Nr. 14 S. 39.

Zwangsmitgliedern zuteil werden sollten. Diese Annahme findet auch weiterhin ihre Bestätigung in dem Kommissionsberichte zu §§ 23, 24, worin folgendes gesagt ist: „Die §§ 23 und 24 der Vorlage bestimmen, inwieweit und in welchen Fällen Kassenmitglieder nach Beendigung **der Beschäftigung, auf welcher ihre Mitgliedschaft beruht,** Ansprüche an ihre alte Kasse behalten können. § 24 bestimmt, daß solche Kassenmitglieder während vorübergehender Erwerbslosigkeit ihre Ansprüche an die Kasse behalten."[1])

Aus diesen Gesetzesquellen ist daher zu entnehmen, daß unter der Bezeichnung „Kassenmitglieder" in der Fassung des § 28 nach dem Gesetze vom Jahre 1883 bereits früher schon nur solche Mitglieder zu verstehen waren, die aus der die Kassenmitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden. Dies wird auch anerkannt in dem Erkenntnisse des preuß. Oberverwaltungsgerichtes 2. Sen. v. 29. 4. 1886 in AV. Bd. 4 (1887) S. 154.[2]) Hierin wird unter anderem ausgeführt, daß der § 28 nur einem bisherigen Kassenmitgliede, „wenn es beim Ausscheiden aus dem seine Kassenmitgliedschaft begründenden Verhältnisse erwerbslos wird", den Anspruch gewährt. Es fällt hiernach die Behauptung Hahns, daß unter „Kassenmitglieder" zweifellos berechtigte und verpflichtete Mitglieder zu verstehen sind, von selbst in sich zusammen.

Weiterhin heißt es in der Begründung zu § 24 in Verbdg. mit § 23: „Wie bereits in den allgemeinen Erörterungen hervorgehoben wurde, fordert und ermöglicht die allgemeine Einführung des Krankenversicherungszwanges die möglichste Sicherstellung der dem Zwange

[1]) Verhandlungen des Reichstages II. Session 1882/83 Nr. 211 S. 791.

[2]) Anderer Meinung: Aufs. v. C. H. in AV. Bd. 21 (1904) S. 61.

Unterworfenen gegen die Unwirksamkeit oder das unverschuldete Aufhören der Versicherung. Diese soll durch die Vorschriften der §§ 22 bis 24 gewonnen werden."[1])

Auch hieraus, insbesondere aus den letzten Zeilen, erhellt zur Genüge, daß nach § 28 des KVG. **nur Zwangsmitglieder** in Frage kommen können.

Nicht nur die Gesetzesquellen, sondern auch das Gesetz selbst geben einen sicheren Anhalt dafür, die freiwilligen Mitglieder von der Wohltat des § 28 auszuschließen.

Dafür spricht ganz besonders die Fassung und der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen, die der Behauptung Hahns offensichtlich entgegenstehen. Hier ist das Hauptgewicht auf die miteinander unzertrennlich verbundenen Worte „Personen, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden" zu legen. Sie sind für die Auslegung der fraglichen Zweifelsfrage von der größten Bedeutung.

Gerade im Widerspruche mit den Ausführungen Hahns könnten hier nach meinem Dafürhalten Bedenken darüber entstehen, ob nicht unter „Personen" alle Versicherten (berechtigte und verpflichtete) zu verstehen sind, zumal die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz die frühere Bezeichnung „Kassenmitglieder" erst durch die Worte „Personen, die aus der Kasse ausscheiden" ersetzt hat.

Diese Annahme würde wohl dann zutreffen, wenn die wichtigen und bedeutsamen Worte „infolge eintretender Erwerbslosigkeit" in den gesetzlichen Bestimmungen nicht enthalten wären. Aus ihnen ist aber gerade zu entnehmen, daß sich § 28 nicht auf Personen, die erst freiwillige Mitglieder

---

[1]) Drucksachen d. Reichstags II. Session 182/83 Nr. 14 S. 38.

geworden sind oder die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, beziehen, sondern nur Pflichtmitglieder betreffen kann. Denn nur diese scheiden infolge Aufgabe ihrer Beschäftigung d. i. infolge eintretender Erwerbslosigkeit[1]) aus der Kasse aus, und ihnen soll, wenn sie nicht von dem Rechte aus § 27 Gebrauch machen, der fragliche Unterstützungsanspruch gewährt werden. Ein gleicher Grund liegt aber für die freiwilligen Mitglieder, mögen sie freiwillig der Kasse beigetreten sein oder nach § 27 d. KVG. die Mitgliedschaft fortsetzen, nicht vor. Sie scheiden nur durch freiwillige Austrittserklärung oder durch Versäumung der erforderlichen Beitrittszahlung aus (vgl. §§ 19 Abs. 6, 27 Abs. 2 d. KVG.). Da die Versicherung der freiwilligen Mitgliedschaft nur auf dem pünktlichen Empfange der gesetzlichen bezw. statutarischen Beiträge beruht und eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht voraussetzt, so kann auch nicht, wie Hahn meint, bei einer freiwilligen Mitgliedschaft die Arbeitslosigkeit mittelbar in rechtlich erheblicher Weise[2]) das Ausscheiden aus der Kasse veranlassen. Diese Auffassung Hahns muß schlechterdings als gesucht und gekünstelt angesehen werden. Hahn scheint dies auch selbst gefühlt zu haben; sonst würde er nicht die Worte „es muß genügen" gebraucht haben. Seine Auffassung kann mit den grundsätzlichen Bestimmungen über die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft nicht in Einklang gebracht werden. Die Kasse kann keine Rücksicht darauf nehmen, ob und aus welchen Gründen, insbesondere ob wegen Arbeitslosigkeit oder Geldmangels von dem Mitgliede unterlassen worden ist, die Bei-

---

[1]) Gegenteilige Ansicht Reger-Henle S. 150 Anm. 2.

[2]) Köhne zu § 28 Anm. 1. S. 102.

träge zu bezahlen. Hierbei ist es auch belanglos, aus welchen Mitteln diese Beiträge bestritten werden.

Der Auffassung Hahns gegenüber dürfte weiter der Gesichtspunkt zu beachten sei, daß § 27 den erwerbslos werdenden Personen die Möglichkeit weiterer Kassenmitgliedschaft wahrt und, wenn diese aufrechterhalten worden ist, später von einem Ausscheidenden infolge eintretender Erwerbslosigkeit — mit dieser in ursächlichem Zusammenhang stehend — nicht mehr die Rede sein kann.

Gegen die Ausführung Hahns spricht weiter die Tatsache, daß bei freiwilligen Mitgliedern sich kaum einwandfrei feststellen läßt, ob sie erwerbslos sind oder nicht. Die Undurchführbarkeit der Kontrolle der Erwerbslosigkeit war ja gerade der Grund, warum die Bestimmungen des § 28 keine Anwendung auf die Gemeindeversicherung gefunden haben.

Zur Widerlegung mag auch darauf hingewiesen werden, daß der § 28 sich sofort dem § 27 im Gesetze anreiht.[1])

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich die Bestimmungen des § 28 als Ausnahmevorschriften darstellen, die zwingender Natur sind und eine Auslegung in dem von Hahn angeführten Sinne nicht zulassen.

Nach alledem dürfte zur Genüge dargetan worden sein, daß der § 28 auf freiwillige Krankenkassenmitglieder nicht Anwendung finden kann.

---

[1]) Rosin Bd. 1 S. 495.

II. Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 4.

Kassenzugehörigkeit und Dauer der Mitgliedschaft.

Kassenzugehörigkeit.

Die Wohltaten des § 28 läßt das Gesetz nur den Personen zuteil werden, die nach Ablauf einer gewissen Karenzzeit bereits einer bestimmten Kasse angehört haben.

Da die gesetzlichen Bestimmungen schlechtweg von Personen, „die aus der Kasse ausscheiden", sprechen, entsteht zunächst die Frage, ob unter dieser Kasse alle mit der Krankenversicherung zusammenhängenden oder etwa nur die auf Grund des KVG. errichteten Kassen zu verstehen sind. Um jeden Zweifel auszuschließen, gibt der Gesetzgeber uns hierauf selbst eine Antwort, indem er im Gesetz die Kassen bezeichnet, denen die Leistungen aus § 28 obliegen. Darnach sind die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen als solche von ihm ausgezeichnet worden.[1]) Allen diesen Kassen sind die Leistungen aus § 28 wegen ihres mehr oder weniger ausgeprägten genossenschaftlichen Charakters auferlegt worden. Auf diesen Gesichtspunkt wurde ausdrücklich bei den Vorberatungen zum KVG. in den Kommissionsverhandlungen hingewiesen.[2])

Zu diesen privilegierten Kassen gehört aber nicht, wie angenommen werden könnte, die Gemeindekranken-

---

[1]) vgl. §§ 64, 72 Abs. 3 u. 73 Abs. 1 KVG.; ebenso v. Schicker S. 165 Anm. 8; Reger-Henle S. 152 Anm. 8; Piloty S. 218 Anm. 9; Hahn S. 175 Anm. g.

[2]) Bericht der 8. Kommission zu § 10a der Verhandlungen des Reichstages Nr. 211 S. 782; v. Woedtke zu § 11 S. 179.

versicherung. Sie wurde mit der Begründung ausgeschlossen, daß die Vorschrift des § 28 sich nicht mit dem Wesen der Gemeindekrankenversicherung als einer lediglich subsidiären Einrichtung, die kein persönliches Verhältnis zwischen den Versicherten begründe, vereinbaren lasse.[1]) Ebenso sind die Hilfskassen und die Knappschaftskassen[2]) nicht mit zu jenen Kassen zu zählen. Der Grund für ihre Ausschließung lag einmal darin, daß sie nicht „auf Grund dieses Gesetzes", d. h. des KVG., errichtet worden sind, und dann, daß sich praktische Schwierigkeiten insbesondere bei der Kontrolle der Erwerbslosigkeit herausstellen würden.[3])

Mitgliedschaft von drei Wochen.

Der Anspruch aus § 28 KVG. setzt zunächst die Mitgliedschaft bei einer dieser privilegierten Kassen von mindestens drei Wochen voraus. Der Gesetzgeber fordert hiernach erst die Erfüllung einer Karenzzeit von drei Wochen. Er hat bei Einführung dieser Karenzzeit offenbar den Zweck verfolgt, die Vorteile des § 28 nicht jedem neuen Mitgliede ohne Leistung von seiner Seite, sondern nur den Mitgliedern zukommen zu lassen, die erst ihrerseits zu dem Vermögen einer Kasse gewisse Leistungen beigesteuert haben.

Eine Mitgliedschaft, die nicht die Dauer von drei Wochen erreicht hat, soll keinen Anspruch begründen.[4]) Unter dieser dreiwöchentlichen Mitgliedschaft ist ein Arbeitsverhältnis

---

[1]) Entsch. d. bad. Verw. Ger.H. v. 10. 10. 1895 in R. Bd. 16 (Bd. 6 d. n. F.) S. 375.

[2]) Anderer Meinung Köhne S. 102 Anm. 3.

[3]) Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 10. 10. 1895 in Reger Bd. 16 (Bd. 76 d. n. F.). S. 375.

[4]) Verhdlg. d. Reichstags I. Session 1890/91 zu § 28 S. 905.

von mindestens drei Wochen zu verstehen. Hierbei braucht aber in Wirklichkeit von dem Mitglied nicht gearbeitet worden zu sein. Denn es kann das für die Versicherungspflicht bestehende Beschäftigungsverhältnis fortdauern, sofern nämlich nur eine vorübergehende Unterbrechung stattfindet und zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter ein Einverständnis darüber herrscht, daß der Arbeiter nach Ablauf der Unterbrechung zur Verfügung des Arbeitgebers stehen wird.[1]) Während nach der ursprünglichen Fassung des § 28 der aus einer dieser Kassen Ausscheidende die bezeichnete Zeit hindurch ein und derselben Kasse, aus der er ausschied, angehört haben mußte, ist nach der Fassung des § 28 in der Novelle vom 10. April 1892 nur erforderlich, daß das Mitglied irgend einer der Kassen die erwähnte Frist angehört haben muß. Es kommt also jetzt nicht etwa darauf an, wie lange etwa das erwerbslose und kranke Mitglied der **letzten** Kasse angehört hat, sondern lediglich allein darauf, ob er die drei Wochen vor seinem Ausscheiden ununterbrochen Mitglied einer der auf Grund des KVG. errichteten Kassen gewesen ist.[2]) Das Gewicht ist hiernach nicht auf das Wort „einer", sondern nur auf die Worte „auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse" zu legen. Der Gesetzgeber gibt hier den privilegierten Kassen eine unter sich gleichberechtigte Stellung und räumt ihnen damit zugleich in seiner weitgehenden Fürsorge für die Arbeiter den Vorzug ein, unter leichten Bedingungen noch nach dem Ausscheiden aus der Kasse Krankenunterstützungsansprüche zu erheben. Es kann dabei nicht geleugnet werden, daß die eine Kasse der andern Kasse gegenüber zuweilen ungleiche

[1]) Rosin Bd. 1 S. 177 zu § 27; Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 30. 11. 1903 in R. 3. Erg.Bd. Heft 1 S. 88.

[2]) Verhdlg. d. Reichstags I. Session 1890/91 zu § 28 S. 2341.

Kosten zu tragen und daß möglicherweise gerade die Kasse, die bisher die meisten Beiträge von einem Erkrankten entgegengenommen hat, keine Leistungen zu gewähren hat.

Ununterbrochene Mitgliedschaft.

Der Gesetzgeber sucht aber auch hier wieder einen Ausgleich zu finden, indem er eine ununterbrochene mindestens drei Wochen währende Mitgliedschaft fordert.[1]) Diese dreiwöchentliche Mitgliedschaft muß, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, **„ununterbrochen gedauert haben"**. Über dieses eine Wort herrschen gleichfalls verschiedene Auffassungen in der Theorie und Praxis. Schwierigkeit bereitet hier die Beantwortung der Frage, ob das Erfordernis einer „ununterbrochenen" Kassenmitgliedschaft im streng wörtlichen Sinne aufzufassen ist. Diese Frage ist dann leicht zu beantworten, wenn das Mitglied bis zum Ausscheiden ohne Unterbrechung mehrere Jahre, Wochen oder zum mindesten die vorgeschriebenen Wochen ein und derselben Kasse, aus der es ausgeschieden ist, angehört hat. Schwieriger wird aber der Fall dann, wenn das Mitglied der Kasse, aus der es infolge eintretender Erwerbslosigkeit ausscheidet, nicht drei Wochen angehört hat. Hier ist zu prüfen, ob der Ausgeschiedene überhaupt früher Mitglied einer Krankenkasse gewesen ist.[2]) Es kann hierbei der Fall eintreten, daß mehrere Kassen in Frage kommen,

[1]) Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 23. 2. 1897 in R. Bd. 18 (Bd. 8 d. n. F.) S. 45; Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 20. 5. 1895 in R. Bd. 16 (Bd. 6 d. n. F.) S. 46; Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 5. 11. 1894 in R. Bd. 15 (Bd. 5 d. n. F.) S. 304; Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3 Sen. v. 9. 9. 1901 in R. Bd. 21 (1901) S. 411.

[2]) Verhdlg. d. Reichstags. 1. Session 1890/91 Nr. 151 S. 905; Hahn S. 175; v. Schicker S. 165; v. Woedtke S. 261.

wobei zwischen dem Austritte aus der einen Kasse und dem Eintritte in die andere Kasse kurze Zwischenräume bestehen. Dann wird man zu prüfen haben, ob diese Zwischenräume als Unterbrechungen anzusehen, d. h. ob sie von bedeutender Dauer gewesen sind. Liegen nur kurze Zwischenräume vor, so können diese nicht als Unterbrechungen im Sinne des Gesetzes erachtet werden.[1]) Denn streng genommen kann eine geringfügige Unterbrechung der Kassenmitgliedschaft beim Wechsel des Arbeitgebers nicht vermieden werden, weil doch regelmäßig zwischen dem Austritte aus der einen Beschäftigung und der Wiederaufnahme bei der anderen ein kurzer Zwischenraum liegen muß. Solche kurze Zwischenräume können daher bei Prüfung über die Frage der ununterbrochenen Mitgliedschaft außer Betracht bleiben.[2]) Bei Berücksichtigung dieses Grundsatzes kann der Auffassung v. Schicker, der das Erfordernis der ununterbrochenen Mitgliedschaft für nicht erfüllt sieht, wenn der Übertritt von einer Kasse in die andere nicht sofort erfolgt ist, nicht beigetreten werden.[3]) Wenn auch die Meinung v. Schickers in den Entscheidungen des königl. bayr. Verw.Ger. v. 9. 9. 1901 in A.V. Bd. 1900/02 S. 513 und in Entscheidungen des königl. sächs. Minist. d. I. v. 1. 6. 1898 in Reger Bd. 19 (Bd. 9 d. n. F.) S. 219 Aufnahme gefunden hat, so muß ihr die doch nicht zu leugnende Tatsache entgegengehalten werden, daß ein Versicherter, der aus der Kasse ausscheidet, nicht unverzüglich, ohne einen Tag

---

[1]) Entsch. d. bayr. Verw.Ger.H. 3. Sen. v. 12. 4. 1897 in R. Bd. 17 (Bd. 7 d. n. F.) S. 292; Entsch. d. bayr. Verw.Ger.H. 3. Sen. v. 9. 9. 1901 in R. Bd. 21 (1901) S. 411.

[2]) Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 19. 5. 1903 in R. Bd. 24 S. 328; ebenso Hahn S. 175 Anm. g.; Piloty S. 218 Anm. 9.

[3]) v. Schicker S. 165 Anm. 8.

zu verlieren, in eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten kann.[1]) Nur die einzelnen Umstände des jeweilig vorliegenden und zu prüfenden Falles werden zu ergeben haben, wenn beim Vorliegen verschiedener Arbeitsverhältnisse eine „ununterbrochene Mitgliedschaft" anzunehmen ist. Hierbei muß namentlich darauf Rücksicht genommen werden, daß im KVG. der Tag als die kleinste Zeiteinheit genannt wird.[2])

Mitgliedschaft vor dem Ausscheiden.

Die Kassenmitgliedschaft muß endlich nach dem Wortlaute des Gesetzes **vor** dem Ausscheiden infolge der Erwerbslosigkeit bestanden haben.[3])

Auch hierüber herrschte, wenigstens früher, bei der Auslegung dieser Worte keine vollständige Übereinstimmung. So behaupteten Reger-Henle, daß die dreiwöchige Mitgliedschaft **nicht** unmittelbar dem Ausscheiden vorausgegangen zu sein brauche.[4]) Diese Auffassung stand wohl gegenüber allen anderen Kommentatoren und der Rechtsprechung ganz vereinzelt da.[5]) Sie erscheint auch als irrtümlich und findet in

---

[1]) Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 30. 6. 1903 in R. Bd. 25 (1904) S. 276; Entsch. d. bad. Verw.Ger.H. v. 31. 5. 1904 in R. 3. Erg.Bd. (1905) S. 300.

[2]) Entsch. d. königl. sächs. Minist. d. I. v. 6. 2. 1889 in AV. Bd. 6 (1889) S. 495.

[3]) Entsch. d. bayr. Verw.Ger.H. 3. Sen. v. 5. 11. 1896 in R. Bd. 17 (Bd. 7 d. n. F.) S. 411; Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 20. 5. 1895 in R. Bd. 16 (Bd. 6 d. n. F.) S. 46.

[4]) Reger-Henle zu § 28 Anm. 2 S. 150.

[5]) v. Woedtke Anm. 3 S. 259; v. Schicker Anm. 6 S. 165; Köhne Anm. 3 S. 103; Düttmann Anm. 3 S. 52; Piloty Anm. 7 S. 218.

den Gesetzesworten selbst ihre Widerlegung. Denn diese sollen eben die in der Gesetzesbestimmung fehlende Zeitgrenze, von wann ab die Mitgliedschaft zurückzurechnen ist, gleichsam ersetzen. Würden nämlich die drei Gesetzesworte „vor dem Ausscheiden", wie Reger-Henle anzunehmen schienen, als überflüssig zu erachten sein, dann müßte für den Anspruch aus § 28 jede etwa früher einmal bestandene Mitgliedschaft genügen, und die hier fraglichen drei Wochen würden dann auf eine ungemessene Zahl von Jahren zurück den Anspruch erhalten können.[1])

Diese Auffassung haben aber Reger-Henle wieder aufgegeben und sich damit der von der Rechtsprechung von vornherein vertretenen gegenteiligen Meinung angeschlossen.[2])

Berechnung der dreiwöchentlichen Frist.

Für die Berechnung der dreiwöchentlichen Frist, die nach den vorstehenden Ausführungen vor dem Ausscheiden gewahrt sein muß, ist nach der herrschenden Ansicht § 78a Satz 2 maßgebend.[3]) Demnach endigt eine nach Wochen bestimmte Frist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Es ist hierbei nicht, wie irrtümlich in

---

[1]) Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 1. 12. 1900 in R. Bd. 21 (1901) S. 278; Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 5. 11. 1894 in R. Bd. 15 (Bd. 5 d. n. F.) S. 304; Entsch. d. bayr. Verw.Ger. 3. Sen. v. 12. 4. 1897 in R. Bd. 17 (Bd. 7 d. n. F.) S. 292; Entsch. d. bayr. Verw.Ger. 3. Sen. v. 5. 11. 96 in R. Bd. 17 (Bd. 7 d. n. F.) S. 411.

[2]) Wie S. 19 Anm. 4 u. Anm. 3.

[3]) Entsch. d. bad. Verw.Ger. v. 9. 1. 1900 in R. Bd. 20 (Bd. 10 d. n. F.) S. 328; Hofmann S. 82 Anm. 4; Piloty S. 218 Anm. 9; Hahn S. 174 Anm. e; v. Woedtke S. 260 Anm.; v. Schicker S. 165 Anm. 7.

der Praxis angenommen wird, eine bestimmte Zahl von Mitgliedsbeiträgen, sondern eine bestimmte Zahl von Mitgliedswochen wesentlich.

§ 5.
Erwerbslosigkeit.

Begriff der Erwerbslosigkeit.

Der § 28 des KVG. findet nur auf solche Personen Anwendung, die, wie der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung lautet, „infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausschieden“. Die Erwerbslosigkeit ist also die wichtigste Voraussetzung für den Anspruch. Sie hat in der Rechtsprechung und in der Praxis mehrfach Anlaß zu Zweifeln hinsichtlich der Auslegung gegeben. Nach der Rechtsprechung, die in diesem Punkte jedoch ausnahmsweise einheitlich und feststehend gestaltet ist, wird unter Erwerbslosigkeit „der Mangel einer entgeltlichen Beschäftigung“ verstanden.[1]) Die Gesetzesworte lassen außerdem keine andere Auffassung zu, als daß unter „Erwerbslosigkeit“ gerade diejenige zu verstehen ist, die beim Ausscheiden aus der Kasse bestand. Denn es ist ein maßgebendes Gewicht darauf zu legen, daß das Ausscheiden infolge eintretender und nicht eingetretener Erwerbslosigkeit die Voraussetzung für den Unterstützungsanspruch bildet. Hieraus muß die Folgerung gezogen werden, daß der § 28 früher und auch jetzt noch nur zugunsten solcher Personen gilt, die im Zustande der Gesundheit aus der

[1]) Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 27. 10. 1890 in R. Bd. 11 S. 298; Entsch. d. kgl. sächs. Minist. d. I. v. 27. 2. 1895 in AV. Bd. 13 (1896) S. 40; Entsch. d. bayr. Verw.Ger. 3. Sen. v. 7. 10. 1901 in R. Bd. 22 (1902) S. 55.

Kasse ausscheiden, und keineswegs Platz greift, wenn der Ausscheidende zur Zeit seines Ausscheidens krank und erwerbsunfähig ist. Die Worte „infolge eintretender Erwerbslosigkeit“ deuten und zielen unverkennbar darauf hin, daß nur die Erwerbslosigkeit und nicht die Krankheit zugleich als die Ursache des Ausscheidens zu bezeichnen ist. Die Krankheit selbst muß vielmehr, wie späterhin noch ausgeführt werden wird,[1]) erst nach dem Ausscheiden des Erkrankten aus der die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse bedingten Beschäftigung hervorgetreten sein.[2]) Gesetzt den Fall, der Versicherte wäre bereits beim Ausscheiden krank gewesen, so würde er als Mitglied erkrankt sein und infolgedessen die statutenmäßige bezw. gesetzliche Krankenunterstützung sofort beziehen können. Wenn sich diese Auffassung bei verschiedenen Kommentatoren des KVG. und selbst in der Rechtsprechung mehrfach vorfindet, so wird zu ihrer Rechtfertigung der § 54a des KVG. herangezogen.[3]) Dieser § 54a Satz 2 hat aber auf § 28 keine Anwendung zu finden. Ganz abgesehen davon, daß, wie v. Woedtke richtig bemerkt, der Gesetzgeber eine so erhebliche, die Leistungsfähigkeit unter Umständen gefährdende Belastung der Kasse durch ausgeschiedene Mitglieder tatsächlich nicht beabsichtigt hat,[4]) so regelt doch der § 54a die Beziehungen der während

[1]) s. S. 30.

[2]) Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 15. 4. 1901 in R. Bd. 21 (1901) S. 405; Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 25. 11. 1895 in R. Bd. 16 (Bd. 6 d. n. F.) S. 277.

[3]) Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 5. 3. 1896 in R. Bd. 16 (Bd. 6 d. n. F.) S. 398; Hahn in AV. Bd. 13 S. 619; Reger-Henle S. 151 Anm. 2 Abs. 7; v. Schicker zu § 28 Anm. 5; Piloty zu § 28 Anm. 4.

[4]) v. Woedtke S. 260.

der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse erkrankten Personen dahin, daß sie im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht zu entrichten haben und daß ihre Mitgliedschaft während des Bezugs von Krankenunterstützung gleichwohl fortdauert. Der § 28 dagegen befaßt sich nur mit den wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausgeschiedenen und damit ihrer Mitgliedschaft bei der Kasse verlustig gegangenen Personen. Für sie besteht eine Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen überhaupt nicht, und eine Fortdauer der Mitgliedschaft während des Bezugs von Krankenunterstützung kann gar nicht in Frage kommen, weil die Mitgliedschaft ja schon vorher verloren gegangen ist. Wenn ein nach § 54a des KVG. während des Bezuges von Krankenunterstützung Mitglied Gebliebener die gesetzliche oder statutarische Krankenunterstützung voll erhalten hat, dann hört er auf, Mitglied zu sein und scheidet aus der Kasse aus. Dieses Ausscheiden erfolgt aber, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, keineswegs mehr infolge eintretender Erwerbslosigkeit, sondern lediglich von Gesetzes wegen infolge der Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht. Will ein solches Mitglied die Mitgliedschaft fortsetzen, so steht ihm nur der Weg der freiwilligen Versicherung nach § 27 des Gesetzes offen.[1])

Beginn der Erwerbslosigkeit.

Namentlich hat auch der Beginn sowie das Ende der Erwerbslosigkeit in der Praxis manchen Anlaß zu Zweifel gegeben. Es ist hier die Ansicht von den Krankenkassen vertreten worden, daß die Erwerbslosigkeit nach § 28 nur eine

[1]) Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 9. 6. 1902 in R. Bd. 23 (1903) S. 445; Entsch. d. herzogl. Landgerichts 2. Zivilkammer S. 445 zu Braunschweig v. 7. 11. 1890 in AV. Bd. 8 (1891) S. 136.

unfreiwillige sein könne, und daß nur diejenigen im Sinne des Gesetzes als erwerbslos anzusehen seien, die von ihrem Arbeitgeber entlassen oder die durch irgend welche Umstände unfreiwillig erwerbslos geworden sind. Diesen Zweifeln gegenüber gibt uns aber die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und namentlich die Begründung zur Novelle von 1892 genügende Aufklärung. Aus dieser erhellt, daß für die Ansprüche aus § 28 **die Ursache der Erwerbslosigkeit gleichgültig und belanglos ist.** Es ist hierbei unerheblich, ob der Versicherte freiwillig oder gezwungenermaßen sein Arbeitsverhältnis aufgegeben hat. Zwischen verschuldeter und unverschuldeter Erwerbslosigkeit kann nicht unterschieden werden.[1]) So wird z. B. derjenige erwerbslos, der sich durch Teilnahme an einem Streik oder durch Entlaufen aus der Arbeit in den Zustand der Erwerbslosigkeit versetzt. Ganz abgesehen davon, daß sich überhaupt der Grund der Arbeitsaufgabe in früheren Versicherungsverhältnissen in den meisten Fällen nicht feststellen läßt, so findet eben die Tatsache, daß die Ursache der Erwerbslosigkeit nach § 28 ganz belanglos ist, ihre rechtliche Grundlage, wie bereits erwähnt, in den Vorberatungen zu dem Gesetze. Hier wollte zunächst der Entwurf des KVG. die Wohltaten des § 28 nur im Falle unverschuldeter Erwerbslosigkeit gewähren. Der Reichstag hat aber die Worte „ohne ihr Verschulden" gestrichen.

---

[1]) vgl. Entsch. des preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. vom 4. 11. 1895 in R. Bd. 16 (Bd. 6 d. n. F.) S. 275; Entsch. des preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. vom 1. 11. 1899 in R. Bd. 20 (Bd. 10 d. n. F.) S. 188; Entsch. des preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. vom 5. 3. 1888 in AV. Bd. 6 (1889) S. 79; Entsch. d. königl. bayr. Verw.Ger. vom 7. 10. 1901 in AV. Bd. 19 (1902) S. 747; Entsch. des kgl. sächs. Min. d. I. vom 27. 2. 1895 in R. 16 (Bd. 6 d. n. F.) S. 43.

Es wurde dabei betont, daß dadurch leicht eine Beschränkung des den Arbeitern gesetzlich zustehenden Koalitionsrechtes herbeigeführt werden könne, wenn die Teilnahme an einem Streike eben als Verschulden aufgefaßt werde.[1]) Weiterhin sollte nach dem Gesetzentwurfe über die Abänderung des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, der Anspruch aus § 28 wegfallen, wenn die Erwerbslosigkeit durch vertragswidrigen Austritt aus der Beschäftigung verursacht worden ist.[2]) Diese Bestimmung wurde bei der Beratung der Novelle zum KVG. von neuem nach langer Debatte in der 12. Kommission abgelehnt. Unter den Gründen, die die Mehrheit der Kommission zur Streichung der Kontraktbruchsbestimmung bewogen, wurde unter anderem hauptsächlich der Gesichtspunkt hervorgehoben, daß hierdurch nur Erbitterungen bei großen Arbeitseinstellungen herbeigeführt werden würden.[3]) Nach alledem besteht auch kein Zweifel darüber, daß für eine Person, die eine Freiheitsstrafe verbüßt, Erwerbslosigkeit angenommen werden kann.[4]) Für die gegenteilige Ansicht bietet das Gesetz keinen Anhalt; denn es ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber ähnliche Bestimmungen, wie sie sich im § 48 Ziff. 3 des Invalidenvers.-Gesetzes befinden, auch hier nicht getroffen haben sollte.[5])

---

[1]) Verhandl. des Reichstags Bericht der 8. Kommission zu § 24 — Aktenstück Nr. 211 S. 792.

[2]) Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstages — Aktenstück Nr. 151 S. 886 und 905.

[3]) Verhandl. des Reichstages 1. Session 1890/91 Nr. 381 S. 2341 ff.

[4]) Ebenso Piloty S. 217 Anm. 3; Reger-Henle S. 151 Anm. 2 Abs. 8; Entsch. d. bad. Verw.Ger. vom 18. 12. 1900 in AV. Bd. 18 (1901) S. 321.

[5]) vgl. Entsch. des kgl. sächs. Min. d. I. vom 27. 2. 1895 in AV. Bd. 13 (1896) S. 40.

Ende der Erwerbslosigkeit.

Da auf der einen Seite die Erwerbslosigkeit mit dem Eintritt des Fehlens einer entgeltlichen Beschäftigung ihren Anfang nimmt, so wird auf der anderen Seite die Beseitigung der Erwerbslosigkeit dann erreicht, wenn von einem bisher Erwerbslos-Versicherten eine Beschäftigung übernommen wird, die einen Erwerb mit sich bringt. Obwohl die Erwerbslosigkeit zweifellos auf Grund einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung endigt, so ist die Versicherungspflicht der Beschäftigung hierfür keine notwendige Voraussetzung. Es genügt auch hier die Annahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung.[1])

Es fragt sich nun, ob jeder Erwerb genügt, um das Ende der Erwerbslosigkeit herbeizuführen. Bei Prüfung dieser Frage kann man sich im allgemeinen der Begründung anschließen, die in einer Entscheidung des Landgerichts zu Breslau vom 22. Mai 1889 in AV. Bd. 6 (1889) S. 386 gegeben wird. Hiernach kann „als eine die Erwerbslosigkeit aufhebende Erwerbstätigkeit nur die Tätigkeit erachtet werden, durch welche eine Person einen erheblichen Teil ihres Unterhaltes für längere Zeit gewinnt und dadurch ihre Existenz sichert."

Vor allem muß hier darauf Gewicht gelegt werden, daß die Tätigkeit einen Gewinn abwirft. Infolgedessen wird die Besorgung der häuslichen Geschäfte nicht als eine die Erwerbslosigkeit beseitigende Beschäftigung angesehen werden können. Eine nicht völlige, unerhebliche, wenn auch unständige Beschäftigung genügt, die Erwerbslosigkeit zu beenden.[2])

---

[1]) Entsch. des königl. bayr. Verw.Ger. vom 2. 5. 1895 in AV. Bd. 13 (1896) S. 73.

[2]) Entsch. des königl. sächs. Min. des I. vom 12. 5. 1901 in R. Bd. 22 (1902) S. 69.

Hierbei darf aber andererseits nicht außer acht gelassen werden, daß eine kurze, vorübergehende oder nur gelegentliche Arbeitsleistung die Erwerbslosigkeit nicht beseitigen kann.[1])

Schwierigkeiten bietet schließlich die Beantwortung der Frage, ob der Zustand der Erwerbslosigkeit durch einen mißglückten Arbeitsversuch unterbrochen wird. Hierzu wird von dem königl. sächs. Min. d. I. in der Entscheidung vom 29. Juni 1892, in Reg. Bd. 13 (Bd. 3 d. n. F.) S. 149 im Widerspruch mit der Entscheidung des bad. Verw.Ger. vom 23. März 1892, in Reg. Bd. 12 (Bd. 2 d. n. F.) S. 395 behauptet, daß ein wegen Arbeitsunfähigkeit vergeblicher Arbeitsversuch die Erwerbslosigkeit beendigt. Nach meinem Dafürhalten muß unter Beitritt zu der Entscheidung des bad. Verw.-Ger. angenommen werden, daß ein bloßer Arbeitsversuch ein Fortfallen der Erwerbslosigkeit nicht beseitigt.[2]) Denn der Begriff Erwerbslosigkeit stellt sich, wie das königl. sächs. Min. d. I. wohl annimmt,[3]) nicht als ein Mangel an Erwerbsgelegenheit, sondern als ein solcher einer tatsächlichen Beschäftigung dar. Wie von der Rechtsprechung bestätigt wird, so schließt die Tatsache, daß für eine spätere Zeit eine Stelle gefunden und sonach eine Erwerbsgelegenheit vorhanden ist, die Erwerbslosigkeit nicht aus.[4]) Warum soll z. B. eine

---

[1]) Entsch. des preuß. Ob.Verw.Ger. vom 17. 2. 1890 in AV. Bd. 7 (1890) S. 316 und vom 4. 11. 1895 3. Sen. in R. Bd. 16 (Bd. 6 d. n. F.) S. 274; ebenso v. Schicker S. 162 Anm. 2.

[2]) Ebenso Hahn S. 173 Anm. 1 b.

[3]) Anm. zu der Entsch. des königl. sächs. Min. d. I. vom 29. 6. 1892 in R. Bd. 13 (Bd. 3 d. n. F.) S. 149.

[4]) Entsch. des bad. Verw.Ger. vom 23. 3. 1892 in AV. Bd. 9 S. 525 und Entsch. des preuß. Ob.Verw.Ger. vom 23. 9. 1889 in AV. Bd. 7 S. 602; ebenso v. Schicker S. 162 Anm. 2; Reger-Henle S. 150 Anm. 2.

Person, die unter Aufbietung aller ihrer Kräfte, vielleicht unter Schmerzen und auf die Gefahr hin, ihren Zustand zu verschlimmern, noch versucht zu arbeiten, ihren Unterstützungsanspruch verlieren, während derjenige Erwerbslos-Kranke, der heuchelt und wohl arbeiten könnte, hierzu aber keine Anstalten trifft, weiterhin die Krankenunterstützung erhält. Im objektiven Sinne wird bei einem mißglückten Arbeitsversuche an und für sich die Erwerbslosigkeit beseitigt, nicht aber zugleich die Erwerbsunfähigkeit dadurch widerlegt. Diese Ansicht, daß ein mißglückter Arbeitsversuch die Erwerbslosigkeit nicht beendigt, findet ihre Bestätigung auch in der Entscheidung des bad. Verw.Ger. vom 23. März 1892, in Reger Bd. 12 (Bd. 2 d. n. F.) S. 394, weiter Entscheidung des preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. vom 12. Januar 1903 in Reger Bd. 21 (1903) S. 435.

Wie sich in der Praxis herausgestellt hat, so lassen sich über die Beendigung der Erwerbslosigkeit überhaupt keine allgemeinen Grundsätze aufstellen. Es werden hier jedenfalls die jeweiligen Umstände des einzelnen Falles den Ausschlag geben müssen, weil es sich bei Prüfung dieser Frage um rein tatsächliche Erwägungen handelt.[1])

§ 6.

Unterstützungsfall.

Begriff des Unterstützungsfalls.

Der Fürsorgeanspruch aus § 28 des KVG. hat zur letzten Voraussetzung einen Unterstützungsfall, der während

[1]) Entsch. des preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. vom 4. 11. 1895 in AV. Bd. 13 (1896) S. 242.

der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eingetreten sein muß. Die Worte „in Unterstützungsfällen, welche“ usw. sind erst durch die Novelle vom Jahre 1892 in das Gesetz aufgenommen worden. Unter diesen ist nach der Rechtsprechung im allgemeinen Sinne der Eintritt derjenigen Tatsachen zu verstehen, durch die nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen der Anspruch eines Kassenmitgliedes gegen die Kasse begründet und fällig wird.[1]) Der Eintritt des Unterstützungsfalles darf hierbei nicht als gleichbedeutend mit einer tatsächlichen Unterstützung erachtet werden. Der Eintritt findet nicht erst mit der Unterstützung, sondern sofort mit dem Zeitpunkte statt, an dem sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Berechtigung zum Bezuge von Krankenunterstützung verwirklicht haben.[2]) Als solche kommen für die Unterstützungsfälle nach § 28 des Gesetzes Erkrankung, Entbindung und Tod in Betracht.

Eintritt des Unterstützungsfalls während der Erwerbslosigkeit.

Alle drei Fälle müssen, um einen Anspruch begründen zu können, nach den gesetzlichen Bestimmungen zunächst

---

[1]) Entsch. des königl. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 9. 1. 1902 in AV. Bd. 19 (1902) S. 456; Entsch. des königl. sächs. Min. d. I. v. 19. 10. 1898 S. 254 in AV. Bd. 16 (1899) S. 20.

[2]) Entsch. des preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 16. 2. 1903 in R. Bd. 24 (1904) S. 329; Entsch. d. königl. sächs. Min. d. I. v. 19. 10. 1898 in AV. Bd. 16 (1899) S. 23 und R. Bd. 19 (Bd. 9 d. n. F.) S. 213; Entsch. d. königl. sächs. Min. d. I. v. 14. 4. 1894, in R. Bd. 14 (Bd. 4 d. n. F.) S. 375.

während der Erwerbslosigkeit zur Entstehung gekommen sein.

Wie oben bereits ausgeführt worden ist, muß daher der Unterstüzungsfall in die Zeit fallen, wo der Arbeiter keine entgeltliche Beschäftigung hatte und aus der seine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse begründenden Beschäftigung ausgetreten war.[1])

Ein während der Erwerbslosigkeit eingetretener Unterstützungsfall ist hiernach dann nicht anzunehmen, wenn er bereits vor dem Ausscheiden des Kassenmitgliedes aus der Kasse zur Entstehung gekommen wäre und fortdauerte. In diesem Falle kann nicht ein Anspruch aus § 28 des KVG., sondern nur ein solcher aus §§ 20, 21 des KVG. geltend gemacht werden.[2]) Hierbei wird der Anspruch keineswegs davon berührt, daß das Mitglied inzwischen erwerbslos wird und erst während der Zeit der Erwerbslosigkeit die Krankenhilfe in Anspruch nimmt. Denn auf den Zeitpunkt, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, kommt es nach der hierüber übereinstimmenden Rechtsprechung nicht an, weil eben der Unterstützungsfall ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt eintritt, in dem Hilfe verlangt wird.[3])

---

[1]) Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 19. 9. 1895 in R. Bd. 16 (Bd. 6 d. n. F.) S. 175; Entsch. d. bad. Ob.Verw.Ger. v. 2. 5. 1895 in R. Bd. 16 (Bd. 6 d. n. F.) S. 44; Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 25. 11. 1895 in R. Bd. 16 (Bd. 6 d. n. F.) S. 277; Administrativjustizentsch. d. königl. sächs. Min. d. I. v. 11. 11. 1891, in Fischer Bd. 13 S. 156.

[2]) Piloty S. 218 Anm. 6.

[3]) Entsch. d. königl. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 23. 5. 1900 in AV. Bd. 17 (1900) S. 551; Entsch. d. bad. Verw.Ger. v. 18. 9. 1900 in R. Bd. 21 (1901) S. 63.

Eintritt des Unterstützungsfalls innerhalb von drei Wochen.

Der Unterstützungsfall nach § 28 des Gesetzes muß aber, wie bereits gesagt, auch außerdem noch innerhalb des Zeitraumes von drei Wochen eingetreten sein.

Auch bei Berechnung dieser Frist wurde von Anfang an auf Schwierigkeiten gestoßen. Die Ursache lag in der unklaren Fassung des § 28 in dem Gesetze von 1883; denn dieser bestimmte, daß Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für 3 Wochen, ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen behalten. Dieser Wortlaut hatte zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben, daß ein infolge von Erwerbslosigkeit ausgeschiedenes Mitglied höchstens für 3 Wochen Anspruch auf Krankenunterstützung haben könne. Dies war aber nicht beabsichtigt. Das erwerbslos werdende Mitglied sollte lediglich Unterstützungen zwar nur in Fällen, die spätestens binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintreten, dann aber auch im vollen Umfange der gesetzlichen Mindestleistung, also soweit es sich um Krankenunterstützung handelt, nötigenfalls bis 13 Wochen gewährt erhalten.[1]) Aus diesem Grunde hat man durch die Novelle vom Jahre 1892 dem § 28 eine neue Fassung gegeben und darin den Sinn der Bestimmung außer Zweifel gestellt.[2])

---

[1]) Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 17. 9. 1891, in Fischer Bd. 13 (1892) S. 273.

[2]) Verhandlungen des Reichstages I. Sess. 1890/91 2. Anlagenband Nr. 151 zu § 28 S. 905; Entsch. d. königl. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 9. 10. 1893 in AV. Bd. 11 S. 131.

Berechnung der Schutzfrist.

Die hier vorgeschriebene Frist von 3 Wochen bezieht sich also allein auf den Beginn des Unterstützungsfalles. Wie in der Rechtsprechung allgemein anerkannt wird, so berechnen sie sich nach § 78a Satz 2 des KVG. Trotzdem herrschen wiederum in der Praxis und Rechtsprechung darüber Zweifel, wann diese Frist zu laufen beginnt.[1]) Es handelt sich hierbei um die Beantwortung der Frage, ob für den Beginn der Frist der Tag, an welchem sich das Ausscheiden vollzieht, mitzurechnen ist oder nicht. Der Meinung, daß hierfür der dem letzten Arbeitstage folgende Tag entscheidend sein soll,[2]) steht nicht nur der Wortlaut des § 78a Satz 2, sondern auch die Fassung des § 28 des KVG. entgegen. Hiernach kann für den Beginn der Frist allein nur **der Zeitpunkt des Ausscheidens** aus der Kasse in Frage kommen. Der Tag der Abmeldung ist also weder auf den Beginn, noch auf das Ende jener Frist von Einfluß, sondern allein der Tag des Ausscheidens bestimmt den Fristenlauf. Z. B. wenn das Ausscheiden am 24. 3. erfolgt, so endet die Frist am 14. 4. Er ist das Ereignis, nach dem die Berechnung der Frist sich richten soll.[3]) Der Fristenlauf beginnt infolgedessen auch ohne Rücksicht darauf, ob in der Zeit vom Austritte aus der Beschäftigung bis zur Abmeldung Beiträge durch den Versicherten selbst oder durch den Arbeitgeber gezahlt

---

[1]) Entsch. d. königl. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 14. 12. 1903 in AV. Bd. 21 (1904) S. 232.

[2]) Hahn in AV. Bd. 13 S. 619; Köhne, S. 103 Anm. 4; Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 14. 12. 1904 in R. 3. Ergänzungsbd. Heft 1 (1905) S. 89.

[3]) Urteil des 1. Sen. v. 25. 7. 1903 in Bd. 4 der Jahrbücher d. königl. sächs. Ob.Verw.Ger. S. 366.

worden sind. Die bloße Zahlung von Beiträgen kann keine Verlängerung der Pflichtmitgliedschaft herbeiführen, da diese an das Beschäftigungsverhältnis geknüpft ist und die Vorschrift im § 52 Abs. 3, wonach die Beiträge stets für volle Wochen erhoben werden können, lediglich zur Erleichterung der Kassen- und Rechnungsführung dient.[1])

Auch der Endpunkt einer derartigen Frist richtet sich deshalb ausschließlich nach der Vorschrift in § 78a Abs. 2.

III. Anspruch.

§ 7.

Art, Umfang und Wegfall des Anspruchs.

Hat die erwerbslose Person als vormaliges Kassenmitglied die aufgezählten Voraussetzungen und Bedingungen nach § 28 des KVG. sämtlich erfüllt, dann verbleibt ihm nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Das Wort „verbleibt" bringt unverkennbar zum Ausdrucke, daß hier das an die ehemalige Mitgliedschaft geknüpfte Fürsorgerecht nicht sofort verloren werden, sondern noch weiter hinaus fortdauern soll. Es besagt aber auch, daß aus dem bisherigen Mitgliede ein unbeteiligter Fremder wird und daß sich infolgedessen das Mitgliedsrecht in ein reines Forderungsrecht verwandelt.[2]) Die Bestimmung des § 28 setzt sich hiermit in einen offenbaren Gegensatz zu der Regel des Gesetzes, nach der sonst

---

[1]) Entsch. d. bad. Verw.Ger. v. 30. 6. 1903 in R. Bd. 25 (1904) S. 275.

[2]) vgl. Rosin Bd. 1 S. 431; Köhne S. 103; Reger-Henle S. 151 Anm. 3.

der Unterstützungsanspruch nur mit einer Kassenmitgliedschaft verbunden ist. Aus diesem Grunde gewährt der Gesetzgeber jedenfalls auch nicht die vollen gesetzlichen Leistungen, sondern nur die „gesetzlichen Mindestleistungen". Diese Worte des Gesetzes geben an anderer Stelle eine Auskunft darüber, welche Unterstützung und welcher Betrag als Unterstützung im Einzelfalle mindestens zu gewähren ist.[1]) Wenn in den gesetzlichen Bestimmungen von „Mindestleistungen der Kasse" die Rede ist, so hat der Gesetzgeber durch Beifügung der Worte „der Kasse" denjenigen bezeichnen wollen, der zur Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen verpflichtet ist. Als solcher Verpflichteter kommt hier die letzte Krankenkasse, der die erwerbslose Person als Mitglied angehört hat, selbst dann in Frage, wenn zu einer anderen Krankenkasse vorher schon höhere und zahlreichere Beiträge gesteuert worden wären.[2])

Der § 20 des KVG., der die gesetzlichen Mindestleistungen aufzählt, bezeichnet in klarer Auseinanderhaltung drei Fälle, nach denen dem erwerbslosen vormaligen Kassenmitglied zur Vermeidung einer Notlage für sich und seine Familie Unterstützungen gewährt werden können. Als solche kommen

1. Krankenunterstützung (§ 20 Satz 1)
2. Wöchnerinnenunterstützung (§ 20 Satz 2) und
3. Sterbegeld (§ 20 Satz 3)

in Betracht.

---

[1]) Entsch. d. königl. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 9. 10. 1893 in R. Bd. 14 (Bd. 4 d. n. F.) S. 150; Entsch. d. bayr. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 29. 2. 1904 in R. Bd. 25 Heft 1 S. 62.

[2]) Entsch. d. württemb. Verw.Ger. v. 2. 2. 1904 in R. 3. Ergänzungsband Heft 1 S. 81.

Für die Behandlung des vorliegenden Themas würde es zu weit führen, hier auch die einzelnen Leistungen einer genauen und ausführlichen Untersuchnng zu unterziehen. Deshalb mag nur in kurzer Weise auf das Wichtigste und insbesondere auf die Zweifelsfragen über die im § 20 des KVG. bezeichneten Leistungen eingegangen werden.

Krankenunterstützung.

Zu den Mindestleistungen des § 20 gehört zunächst die Krankenunterstützung. Sie ist im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit zu gewähren und nach §§ 6, 7, 8 d. KVG. so zu bemessen, daß der durchschnittliche Tagelohn der Versicherten an die Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter tritt.[1])

Unter Krankheit ist, wie in der Rechtsprechung und Auslegung des KVG. einheitlich anerkannt wird, „die normale Störung des Gesundheitszustandes, die ihrer Natur nach ärztliche Hilfeleistung oder die Anwendung von Heilmitteln oder eine besondere Pflege fordert," zu verstehen.[2])

Die Erwerbsunfähigkeit ist, wie Rosin sagt, die infolge körperlichen Zustandes eingetretene Unfähigkeit, durch solche Arbeiten, die nach Lage des Falles dem Betreffenden billig zugemutet werden können, einen im Sinne des Gesetzes bemessenswerten Erwerb zu machen.[3])

[1]) § 20 Satz 1 des KVG.

[2]) Entsch. d. bayer. Verw.Ger., 2. Sen. v. 2. 12. 1895 in R. Bd. 16 (Bd. 6 d. n. F.) S. 267; Entsch. d. bad. Verw.Ger. v. 20. 2. 1900 in R. Bd. 21 (1901) S. 37; Rosin Bd. 1 S. 294.

[3]) vgl. Rosin Bd. 1 (1893) S. 235; Weyl S. 135 zu § 52; Entsch. des königl. sächs. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 25. 9. 1901 in R. Bd. 23 (1903) S. 87; Entsch. des bad. Verw.Ger. v. 28. 10. 1902 in R. Bd. 23 S. 248.

Wenn sich das erwerbslose Kassenmitglied in einer solch geschilderten Lage befindet, so kann es die im § 20 Satz 1 des Ges. vorgesehenen Leistungen fordern. Als Maßgabe für diese Kassenleistungen hat nach dem klaren Wortlaut des § 20 der **durchschnittliche** und nicht der ortsübliche Tagelohn zu gelten. Unter diesem ist in Verbindung mit § 8 d. Ges. ein Betrag zu verstehen, der von der höheren Verwaltungsbehörde oder durch das Kassenstatut als der durchschnittliche Tagelohn festgesetzt wird. Er gilt selbstverständlicherweise nur für diejenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet ist.

Zur Bezifferung dieses Tagelohns kommt es auf denjenigen Arbeitsverdienst an, den die Kassenmitglieder nach ihren Arbeitsverträgen bei Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit tatsächlich beziehen würden. Ausnahmsweise und vorübergehende Erhöhungen oder Verminderungen dieses Verdienstes durch Leistung von Überstunden bezw. Verkürzung der Arbeitszeit oder jeweilige Einstellung der Arbeit sind hierbei nicht in Betracht zu ziehen.[1])

Wöchnerinnen-Unterstützung.

Als zweite Unterstützung ist nach § 20 Abs. 2 die Wöchnerinnen-Unterstützung anzuführen.

Die Kasse soll sie nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, die innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-

---

[1]) vgl. Entsch. d. königl. sächs. Min. d. I. v. 19. 10. 1898 in R. Bd. 19 (Bd. 9 d. n. F.) S. 214.

krankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewähren. Der Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung nach § 28 des KVG. wird hiernach von mehreren erschwerenden Voraussetzungen abhängig gemacht. Es müssen außer den im § 28 vorgesehenen auch die weiteren Bedingungen im § 20 Satz 2 erfüllt sein. Sie sind nach der Begründung zur Novelle nur zu dem Zwecke erfolgt, um einer Ausbeutung der Krankenkassen durch Eintritt von Schwangeren in eine versicherungspflichtige Arbeit kurz vor der Entbindung vorzubeugen.[1]) Diese Wöchnerinnen-Unterstützung ist im Gegensatz zur Krankenunterstützung ohne Rücksicht darauf zu gewähren, ob die Wöchnerin erwerbsfähig ist bezw. arbeitet.[2]) Auch macht es keinen Unterschied, ob die Niederkunft eine eheliche ist oder nicht.[3])

Bei Gewährung der Wöchnerinnenunterstützung haben sich Zweifel darüber eingestellt, ob die geforderte Mitgliedschaft von sechs Monaten außer bei den vom Gesetze aufgezählten Kassen auch bei eingeschriebenen Hilfskassen oder Knappschaftskassen oder bei beiden bestanden haben muß.

Hahn ist der Meinung, daß hierher diese sämtlichen Kassen zu rechnen sind, und bezieht sich zur Unterstützung auf die Begründung zur Novelle, worin nur eine vorausge-

---

[1]) Verhandlungen des Reichst. I. Sess. 1890/91 Nr. 151 S. 902; Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 2. Sen. v. 18. 2. 1898 in AV. Bd. 16 (1899) S. 397.

[2]) Entsch. d. bayr. Verw.Ger. 2. Sen. v. 9. 3. 1896 in R. Bd. 17 (Bd. 7 d. n. F.) S. 39; Verhandlungen des Reichst., I. Sess. 1890/91 Nr. 381 S. 2337.

[3]) Drucksachen des Reichst. I. Sess. 1890/91 Nr. 381 S. 2338; Weyl S. 140.

gangene Versicherung von gewisser Dauer bei „irgendeiner Krankenkasse“ gefordert wird,[1]) während v. Woedtke, Köhne, v. Schicker, Düttmann die Hilfskassen und Reger-Henle diese und die Knappschaftskassen ausschließen.[2]) Trotz der Zweifel, die durch die Motive an und für sich erst geschaffen worden sind, vermag ich mich nur der Ansicht Reger-Henles anzuschließen, denn die Hilfskassen und Knappschaftskassen sind nicht auf Grund „dieses“, d. h. des KVG., sondern auf Grund des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen v. 7. 4. 1876 und 1. 6. 1884 bez. auf Grund der Berggesetze errichtet worden.[3]) Hierzu kommt, daß der § 28 d. KVG. nach § 74 auf Knappschaftskassen und nach § 76 auf eingeschriebene Hilfskassen nicht erstreckt worden ist.[4])

Endlich herrscht bei der Wöchnerinnen-Unterstützung noch Unklarheit darüber, ob sie auch in den Fällen einer Totgeburt, Frühgeburt, Fehlgeburt und unzeitigen Geburt beansprucht werden kann. Hierzu äußert sich Rosin folgendermaßen: „Eine Entbindung ist insoweit anzunehmen, als nach der Dauer der Schwangerschaft die objektive Möglich-

---

[1]) Verhandl. des Reichst. I. Sess. 1890/91 Nr. 151 S. 902; Hahn zu § 20 S. 137 Anm. d.

[2]) v. Woedtke S. 211 Anm. 6a; Köhne Anm. 9 S. 80; v. Schicker S. 118 Anm. 11; Düttmann S. 42 Anm. 6; Reger-Henle S. 121, Anm. 9, Abs. 4.

[3]) Preuß. allgem. Bergges. v. 24. 6. 1865; bayr. Bergges. v. 20. 3. 1869; sächs. Bergges. v. 16. 6. 1868 bezw. 2. 4. 1884; württemb. Bergges. v. 7. 10. 1874.

[4]) Ein in der Kommission gestellter Antrag, auch den § 28 (früher § 24) auf die Knappschaftskassen zu erstrecken, wurde abgelehnt. — Verhandl. d. Reichst. II. Session 1882/83 S. 812.

keit der ‚Geburt' eines lebensfähigen Kindes gegeben war, also noch bei der, nach Ablauf des 7. Mondmonats erfolgenden sogen. Frühgeburt (partus praematurus), nicht mehr aber bei der vorher erfolgenden ‚unzeitigen Geburt' (partus immaturus und noch weniger bei der Fehlgeburt (abortus), doch können die beiden letzteren Vorgänge als Krankheiten des mütterlichen Körpers in Betracht kommen. Ob bei einer wirklichen Entbindung das Kind lebend oder tot geboren wird, verschlägt nichts."[1])

Die Ausführungen Rosins werden auch von den Kommentatoren Hahn, v. Schicker, Reger-Henle, Düttmann, Köhne, Piloty anerkannt.[2])

Die in der Praxis unter den Krankenkassen vorherrschende Ansicht, daß hier unter Kindern unbedingt nur die lebenden zu verstehen und die totgeborenen auszuschließen sind, findet im KVG. keinen Anhalt.

Sterbegeld.

Drittens ist unter den Mindestleistungen noch das Sterbegeld zu nennen.

Das Sterbegeld soll nach dem Zwecke des Gesetzes den Ersatz für Beerdigungs- und sonstiger Kosten bieten, die im Zusammenhange mit dem Todesfalle und der Bestattung entstehen. Es ist nach § 20 Satz 3 für den Todesfall eines Mitglieds nach dem 20fachen Betrage des durchschnittlichen[3]) Tagelohnes zu gewähren.

---

[1]) vgl. Rosin, Bd. 1. S. 304 zu § 47, 2.

[2]) vgl. Hahn Anm. 3c zu § 20 S. 137; v. Schicker Anm. 10 S. 117; Reger-Henle Anm. 8 S. 119; Düttmann Anm. zu Z. 2 bis 5, S. 41; Köhne, Anm. 7 S. 79 und Piloty Anm. 3 S. 191.

[3]) § 20 Satz 3 d. KVG.

Der Wortlaut dieser Bestimmungen in Verbindung mit denen im § 28 d. KVG. lassen es für zweifelhaft erscheinen, ob auch der Anspruch auf Sterbegeld auf Grund von § 28 des Gesetzes zu verbleiben hat. Da nach der Absicht des Gesetzgebers die erwerbslosen Personen des § 28 wegen ihrer Ansprüche wie Mitglieder zu behandeln sind,[1]) so wird auch das Sterbegeld zu den gesetzlichen Mindestleistungen nach § 28 gerechnet werden können. Es wird danach der Sterbegeldanspruch nur von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Tod innerhalb der Schutzfrist eingetreten sein muß.[2]) Obwohl nach der klaren Vorschrift im § 28 der Sterbegeldanspruch nur unter dieser Voraussetzung begründet wird, ist auch die Meinung vertreten, daß den Hinterbliebenen der Sterbegeldanspruch selbst dann noch zusteht, wenn der Todesfall nach Ablauf der drei Wochen eingetreten und die Todesursache in einer während der Schutzfrist eingetretenen Erkrankung zu suchen ist.[3]) Eine solche Auffassung widerspricht den grundsätzlichen Bestimmungen des § 28 des KVG. Wenn sie damit begründet wird, daß Krankheit und Tod als ein im Zusammenhange stehender einheitlicher Unterstützungsfall anzusehen wäre, so bedeutet dies einen Irrtum.

---

[1]) Drucksachen des Reichstags II. Session 1882/83 Nr. 14 zu § 24 S. 39.

[2]) Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 15. 6. 1898 in AV. Bd. 15 (1898) S. 524 u. in R. Bd. 19 (Bd. 9 d. n. F.) S. 221; Entsch. d. bad. Verw.Ger. v. 18. 12. 1900 in AV. Bd. 18 (1901) S. 321; Entsch. d. bad. Verw.Ger. v. 18. 9. 1900 in R. Bd. 21 S. 63; Entsch. d. bad. Verw.Ger. v. 21. 2. 1899 in R. Bd. 19 (Bd. 9 d. n. F.) S. 422; Entsch. d. bad. Verw.Ger. v. 21. 6. 1898 in R. Bd. 19 (Bd. 9 d. n. F.) S. 342.

[3]) Entsch. d. k. Landger. I. Zivilk. zu Breslau v. 28. 2. 1902 in AV. (1902) Bd. 19, S. 00; Urt. d. Kammerger., 9. Zivils. v. 13. 11. 00 in R. Bd. 21 (1901) S. 282.

Denn der Anspruch auf das Sterbegeld wird als ein selbständiger Unterstützungsfall erst durch den Tod begründet, und das Sterbegeld kann infolgedessen nicht als ein Teil der Krankenunterstützung betrachtet werden.[1]) Ganz abgesehen hiervon, kann hier § 20 Abs. 3 gar keine Anwendung finden, weil der Anspruch auf Sterbegeld eine Kassenmitgliedschaft beim Beginn der Krankheit voraussetzt.[2])

Die Todesursache ist unerheblich, so daß das Sterbegeld auch dann nicht verwirkt ist, wenn das frühere Kassenmitglied als erwerbslose Person durch Selbstmord endet.[3]) Hierbei mag nicht unerwähnt bleiben, daß für den Fall eines Selbstmordes durch Ertrinken selbstverständlich nicht der Tag des Auffindens der Leiche, sondern der Todestag maßgebend ist.

Dauer der Unterstützung.

Mit Ausnahme des Krankengeldes sollen alle Unterstützungen nach dem Krankenversicherungsgesetze ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden des Mitgliedes gewährt werden.[4])

Die Dauer der Krankenunterstützung im Sinne des § 28 erstreckt sich nicht etwa nur bis zum Ablauf der drei Wochen, sondern auf die ganze Dauer der Krankheit, aber höchstens bis zum Ablaufe von 26 Wochen. Sie endet spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche

---

[1]) Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. 3. Sen. v. 15. 6. 1898 in AV. Bd. 15 (1898) S. 524; Hahn Anm. 1 f. S. 175; v. Schicker Anm. 4 S. 164; Köhne Anm. 5 S. 103.

[2]) Urt. d. 1. Senats v. 2. 1. 1904 Nr. 184 I S. im Jahrb. 5 S. 128 d. sächs. Ob.Verw.Ger.

[3]) Entsch. d. preuß. Ob.Verw.Ger. v. 14. 3. 1887 in AV. Bd. 4 S. 207

[4]) § 26a Satz 2 d. KVG.

nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs.[1])

Über diese vom Gesetz gezogene Grenze hinaus dürfen für die mit eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausgeschiedenen Personen weitergehende Leistungen durch das Statut nicht eingeführt werden. Ganz abgesehen davon, daß solche Leistungen nicht mehr den Charakter von Mindestleistungen haben würden, so wären sie aber auch gesetzlich unzulässig,[2])

Für die Berechnung der Unterstützungsdauer kommt ohne Rücksicht darauf, daß nach § 28 der Unterstützungsfall innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eingetreten sein muß, nicht der Tag der Erkrankung, sondern der Tag der ersten Unterstützungsleistung in Betracht.[3])

Wegfall des Anspruchs.

Der Anspruch aus § 28 fällt endlich fort, wenn der Beteiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reiches aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.[4]) Diese Bestimmung wurde nach der Begründung zur Novelle zu dem Zwecke aufgenommen, die außerhalb Deutschlands Wohnenden von der Wohltat des § 28 wegen der mit Gewährung von Krankenunterstützung verbundenen

---

[1]) § 6 Satz IV d. KVG.

[2]) Köhne S. 103 Anm. 6; Hahn S. 175 Anm. h; Entsch. d. königl. preuß. Ob. Verw.G. 3. Sen. v. 9. 10. 1890 in AV. Bd. 11 S. 131.

[3]) Entsch. d. königl. preuß. Ob.Verw.Ger. 2. Senat v. 1. 2. 1904 in AV. Bd. 21 (1904) S. 244.

[4]) § 28 Satz 2 d. KVG.

Schwierigkeiten auszuschließen und nur dem Statute das Recht einzuräumen, Ausnahmen insbesondere bezüglich der in manchen Grenzbezirken wohnenden Arbeiter zuzulassen.[1])

Wenn auch in der Begründung die Worte „außerhalb des Deutschen Reiches Wohnende“ sich vorfinden, so kann daraus nicht etwa gefolgert werden, daß hier der Begriff des Wohnens mit dem des Aufenthaltes identisch ist.[2]) Unter den Worten „sich aufhält“ ist vielmehr nach dem Wortlaute des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers nicht nur ein längerer, sondern auch ein auf kurze, zufällige und vorübergehende Dauer berechneter Aufenthalt zu verstehen. Denn sonst würde der Gesetzgeber das Wort „wohnen“ in dem Text des Gesetzes in bestimmter Weise wie in § 57a d. Ges. mit aufgenommen haben. Diese Auffassung wird vertreten in einem Urteil des königl. sächs. Oberverwaltungsgerichtes, worin ausgeführt wird, daß mit den Worten „sich aufhalten“ nur ein tatsächlicher Zustand bezeichnet und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche diese Ausdrucksweise ebenso gut für ein längeres als nur für ein kurzes vorübergehendes Verweilen an einem Orte gebraucht wird.[3]) Es ist mithin die Unterstützung selbst dann nicht mehr zu gewähren, wenn sich das vormalige erwerbslose Kassenmitglied während der Krankheit in das Ausland begibt.[4])

Hierbei mag endlich nicht unerwähnt bleiben, daß die deutschen Schutzgebiete und die deutschen Seefahrzeuge

---

[1]) Verhandl. d. Reichst. I. Session 1890/91 Nr. 871 zu § 28 S. 2341.

[2]) Rosin Bd. 1 S. 130.

[3]) Entsch. d. königl. sächs. Verw.Ger. 1. Sen. v. 5. 3. 1902 in R. Bd. 22 (1902) S. 362 u. in Bd. 2 d. Jahrb. d. königl. sächs. Ob.Verw.Ger. (1902) S. 216.

[4]) Köhne S. 103 Anm. 8; Reger-Henle, S. 153 Anm. 9.

nicht zum Gebiete des Deutschen Reiches im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und überhaupt der sozialpolitischen Reichsgesetze zu rechnen sind.[1])

§ 8.

Schlußbemerkung.

Ein kurzer Rückblick auf die vorstehenden Ausführungen gibt zur Genüge zu erkennen, welchen ungewöhnlichen Schwierigkeiten die Auslegung des § 28 begegnet. Sie haben wohl in der Hauptsache ihren Grund darin, daß, wie Rosin richtig bemerkt, die Begriffe des Fürsorgerechtes weder sachlich noch terminologisch in den gesetzlichen Bestimmungen auseinander gehalten sind.[2]) Aus diesem Grunde sind auch in der Rechtsprechung die mannigfachen und sich zum großen Teile widersprechenden Erkenntnisse ergangen.

Dieser unsichere und schwankende Rechtszustand bei der Auslegung dieser Bestimmungen und des Gesetzes überhaupt läßt unwillkürlich den hiernach nicht unberechtigten Wunsch aufkommen, eine **Reichsbehörde,** ähnlich wie das Bundesamt für das Heimatwesen oder das Reichsversicherungsamt, auf anderen Gebieten zu gründen, damit durch ihre Entscheidungen eine bestimmte und gleichmäßige Auslegung des KVG. erzielt werden könnte.

---

[1]) Rosin Bd. 1 S. 130 u. 131; Köhne S. 103 Anm. 8.

[2]) Rosin Bd. 1 S. 495.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.